Petitionsausschuss

Aktenzeichen: Pet 3-19-11-8222-015689

Der Deutsche Bundestag hat die Petition am 17.02.2022 abschließend beraten und

beschlossen:

Die Petition der Bundesregierung – dem Bundesministerium für Arbeit und Soziales –

als Material zu überweisen.

Begründung

Mit der Petition wird der dauerhafte abschlagsfreie Bezug der Altersrente für

schwerbehinderte Menschen ab dem 63. Lebensjahr gefordert.

Die Petentin führt im Wesentlichen aus, dass besonders chronisch Erkrankte mit einer

langen Krankheitsgeschichte nicht in der Lage seien, bis zum 65. Lebensjahr zu arbeiten.

Wenn diese Menschen mit 63 Jahren in Rente gehen müssten, hätten sie ein Abschlag von

10,8 % in Kauf zu nehmen. Es sei zu bedenken, dass schwerbehinderte Menschen oftmals

nicht in der Lage seien, Vollzeit zu arbeiten. Auch verfügten sie aufgrund ihrer

Erkrankung oftmals über ein nur geringes Einkommen und könnten deshalb nicht privat

für das Alter vorsorgen. Ein dauerhafter abschlagsfreier Bezug der Altersrente für

schwerbehinderte Menschen ab Alter 63 müsse deshalb möglich sein. Auf die weiteren

Ausführungen in der Petition wird verwiesen.

Es handelt sich um eine Petition, die auf den Internetseiten des Deutschen Bundestages

veröffentlicht wurde und zur Diskussion bereitstand. Der Petition schlossen sich 257

Unterstützer an und es gingen 52 Diskussionsbeiträge ein. Zu diesem Thema liegen dem

Petitionsausschuss mehrere Eingaben mit verwandter Zielsetzung vor, die wegen des

Sachzusammenhangs mit dieser Petition einer gemeinsamen parlamentarischen Prüfung

unterzogen werden.

Der Petitionsausschuss hat der Bundesregierung Gelegenheit gegeben, ihre Haltung zu der

Eingabe darzulegen. Das Ergebnis der parlamentarischen Prüfung lässt sich unter

Einbeziehung der seitens der Bundesregierung angeführten Aspekte wie folgt

zusammenfassen:

Petitionsausschuss



Der Petitionsausschuss erkennt an, dass es für schwerbehinderte Menschen besonders schwer ist, einen passenden Arbeitsplatz zu finden und ihn aufgrund ihrer gesundheitlichen Situation bis zur Regelaltersgrenze von 67 Jahren auszuüben. Deshalb begrüßt der Petitionsausschuss, dass schwerbehinderte Menschen bereits regelmäßig früher als alle anderen Versichertengruppen eine Altersrente aus der gesetzlichen Rentenversicherung beanspruchen können. Vor dem Hintergrund des demografischen Wandels ist es – bei allem Verständnis für das Anliegen der Petition – jedoch nicht möglich, diese Altersrente von der vorgesehenen Altersgrenzenanhebung auszunehmen. Zu bedenken ist, dass bereits in naher Zukunft die Veränderungen im Altersaufbau der Bevölkerung deutlich sichtbar sein werden. Es werden dann deutlich mehr ältere und deutlich weniger jüngere Menschen in der Bundesrepublik Deutschland leben. Wohlstand und soziale Sicherung müssen von weniger und durchschnittlich älteren Erwerbstätigen erwirtschaftet werden. Für die gesetzliche Rentenversicherung bedeutet der demografische Wandel, dass immer weniger Beitragszahlerinnen und Beitragszahler die Leistungen für immer mehr Leistungsempfänger finanzieren müssen. Vor diesem Hintergrund sieht der Petitionsausschuss die Anhebung der Regelaltersgrenze für schwerbehinderte Menschen als notwendig an. Diese Anhebung der Altersgrenze erfolgt - wie bei den anderen Altersrenten - stufenweise ab Alter 63. Die Anhebung gilt für Versicherte, die in der Zeit von 1952 bis 1963 geboren wur-den. Die Regelaltersgrenze von 65 Jahren greift dann für Versicherte, die 1964 oder später geboren wurden. Hervorzuheben ist jedoch, dass auch Versicherte der Ge-burtsjahrgänge 1964 und jünger bereits mit 62 Jahren – und damit ein Jahr früher als andere Versichertengruppen – eine vorzeitige Altersrente beziehen können.

Allerdings müssen im Fall eines vorzeitigen Altersrentenbezuges Abschläge in Kauf genommen werden. Der Petitionsausschuss hat Verständnis dafür, dass die Abschläge für die Altersrente für schwerbehinderte Menschen als besonders belastend und ungerecht empfunden werden. Sie haben jedoch die Funktion, die durch den vorzei-tigen Rentenbezug entstehende längere Rentenlaufzeit auszugleichen. Es ist zu bedenken, dass jeder vorzeitige Rentenbezug für bestimmte Personengruppen die übrigen Mitglieder der Solidargemeinschaft belastet. Um diese Belastungen in Grenzen zu halten, wird bei einem vorzeitigen Renteneintritt die Rente durch Abschläge in Höhe von 0,3 Prozent pro Monat

Petitionsausschuss



bzw. 3,6 Prozent pro Jahr des vorgezogenen Renten-bezugs gemindert. Dies bedeutet, durch den Abschlag soll das sich über die gesamte Rentenlaufzeit ergebene Rentenvolumen so bestimmt werden, dass es bei durchschnittlicher Lebenserwartung unabhängig vom Rentenbeginn gleich bleibt. Ver-gleichsmaßstab ist ein Rentenbeginn mit Erreichen der jeweils angehobenen Regelal-tersgrenze.

In diesem Zusammenhang ist jedoch hervorzuheben, dass – trotz des im Vergleich zu der künftig geltenden Regelaltersgrenze von 67 Jahren und einem damit um insgesamt 5 Jahre vorgezogenen Rentenbeginns – max. 10,8 Prozent Abschläge auf die Rente fällig werden. Dagegen können nicht schwerbehinderte Menschen die Altersrente für langjährig Versicherte erst ab Alter 63 beanspruchen und haben bei der Inanspruchnahme dieser Rente ab diesem Alter einen Abschlag von bis zu 14,4 Prozent hinzunehmen. Durch diese besonderen Regelungen bei der Altersrente für schwerbehinderte Menschen wird der mit einer Erwerbsarbeit verbundenen körperlichen Belastung für diesen Personenkreis angemessen Rechnung getragen.

Auch ist hervorzuheben, dass die Altersrente für schwerbehinderte Menschen unter erleichterten Voraussetzungen in Anspruch genommen werden kann. So ist hier bereits eine Wartezeit von 35 Jahren ausreichend. Die Wartezeit kann zudem mit allen rentenrechtlichen relevanten Zeiten erfüllt werden, so zum Beispiel mit 8 Jahren Studium. Dies ist besonders auf die Lebenssituation von Menschen mit Behinderungen ausgerichtet.

Nach den vorangegangenen Ausführungen ist der Petitionsausschuss der Auffassung, dass das Recht der gesetzlichen Rentenversicherung den berechtigten Interessen schwerbehinderter Menschen bereits in mehrfacher Hinsicht Rechnung trägt. Der Petitionsausschuss ist sich dabei der besonderen Belange schwerbehinderter Men-schen bewusst und spricht sich für eine weitere Berücksichtigung dieser Belange im Recht der gesetzlichen Rentenversicherung aus. Der Petitionsausschuss empfiehlt deshalb, die Petition der Bundesregierung – dem Bundesministerium für Arbeit und Soziales – als Material zu überweisen.